



An die

- Träger der Einrichtungen

Nachrichtlich

- MSGIV
- Jugendämter
- Verbände

Bearb.: Elke Wagner
Gesch-Z.: 23.1 - 23.1-75302
Hausruf: +49 331 866-3731
Fax: +49 331 27548-2519
Internet: mbjs.brandenburg.de
Elke.Wagner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 2. Februar 2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

Rundbrief 23_EA/01/2020

Informationen zu Präventionsmaßnahmen und zum Umgang mit Verdacht auf Infektionen mit dem Coronavirus in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie in Internaten/Wohnheimen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der weiteren Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus möchte ich auf wichtige vorbeugende Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf infizierte Personen hinweisen. Vorangestellt sei, dass die Informationen keine zusätzliche Beunruhigung bei Ihnen hervorrufen soll. Es ist beabsichtigt, sich mit den aktuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen, um möglichen Auswirkungen auf den Betrieb Ihrer Einrichtungen effektiv Rechnung tragen zu können.

Folgende vorbeugenden Maßnahmen werden durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ empfohlen:

1. Umfassende Einhaltung der hygienischen Vorschriften (Rahmenhygieneplan) in den Einrichtungen
2. Zusätzliches Installieren von Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen der Einrichtungen
3. Zusätzliche Belehrung und Besprechung des Themas „Virenverbreitung“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen (Sensibilisierung)
4. Bevorratung der Einrichtung mit Lebensmitteln und Getränken

5. Vorsorglich sollte für alle Einrichtungen die Erstellung eines Betreuungsplans im Fall von gehäuften Erkrankungen der Fachkräfte (z. B. minimale Besetzung, Gruppenzusammenlegungen) erstellt werden. Eine längerfristige (vier Wochen) Unterschreitung der mit der Betriebserlaubnis festgelegten Personalmindestausstattung muss bei der Erlaubnisbehörde angezeigt werden.
6. Berücksichtigung der einschlägigen Hinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter
7. Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Folgende Informationen beachten Sie bitte bei einem Verdachtsfall:

8. Das Infektionsgesetz schreibt vor, dass bestimmte Krankheiten oder Verdachtsfälle dem jeweiligen Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Standort hat, zu melden sind. Alle gesundheitlichen Maßnahmen (z. B. Quarantäne usw.) werden durch diese Behörde festgelegt und ggf. i. V. m. dem jeweiligen Ordnungsamt durchgesetzt.
9. Das Gesundheitsamt bewertet die Gefährdung auch bei Verdachtsfällen und berät in Bezug auf ggf. notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Infektionskrankheit.
10. Sollte aufgrund der festgestellten Risikostufe durch die Gesundheitsbehörde eine Schließung der Einrichtung oder eine Quarantäne notwendig werden, wird dies durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten und auch hier sind Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte und auch das fallzuständige Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus ist dies auch der erlaubniserteilenden Behörde gemäß § 47 SGB VIII mitzuteilen.

Weitere Informationen und Antworten auf mögliche Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie auf den Webseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) unter folgendem Link:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/gesundheit/oeffentlicher-gesundheitsdienst/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es sich gegenwärtig um vorsorgliche Maßnahmen handelt. Insofern bitte ich um Achtsamkeit und einen besonnenen Umgang mit der gegebenen Situation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Elke Wagner